

INHALT

	Seite		Seite		Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Bebauungsplan Nr. 27 „Freiraumplanung Bestattungsinstitut Obernstraße 85“, Stadt Achim	93	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 06.09.2017, Gemeinde Oyten	94
Wahlbekanntmachung Nr. 1 zur Landtagswahl 2017, Landkreis Osterholz	92	Sitzung des Orsrates Eitze am 06.09.2017, Stadt Verden (Aller)	93	Sitzung des Rates am 07.09.2017, Gemeinde Thedinghausen	94
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“, Flecken Langwedel	93	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
Gemeinsame Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 24.09.2017, Städte Achim und Verden (Aller), Flecken Langwedel und Ottersberg, Gemeinde Oyten und Samtgemeinde Thedinghausen	92	Sitzung des Orsrates Ottersberg am 06.09.2017, Flecken Ottersberg	93	Jahresabschluss 2016, AZweiO kommunale AöR	94
Sitzung des Schulausschusses am 04.09.2017, Stadt Achim	93	Erhaltungssatzung „Ortskern Fischerhude“ und Gestaltungssatzung Fischerhude, Flecken Ottersberg	93		

**Landkreis Osterholz
Wahlbekanntmachung Nr. 1
für die Wahlkreise 59 (Untervefer) und 60 (Osterholz)
zur Wahl des Niedersächsischen Landtages der 18. Wahlperiode**

1. Bildung des Kreiswahlausschusses

Der nach § 12 Abs. 2 und 3 des Nds. Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437) in der zurzeit geltenden Fassung gebildete Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Landrat Bernd Lütjen, Kreiswahlleiter
Stellvertreterin: Erste Kreisrätin Heike Schumacher, stellv. Kreiswahlleiterin
Anschrift für beide: 27711 Osterholz-Scharmbeck, Osterholz-Straße 23 (Kreishaus I)

Zu Beisitzer/innen und stellv. Beisitzer/innen sind von mir aufgrund der Benennung der vorschlagsberechtigten Parteien in den Kreiswahlausschuss berufen worden:

<u>Beisitzer/in:</u>	<u>Stellv. Beisitzer/in:</u>
Frederik Burdorf Zur Wienbeck 71 27711 Osterholz-Scharmbeck	Christa Krenz Heckenweg 5 27711 Osterholz-Scharmbeck
Kristin Lindemann Stettiner Str. 7 27711 Osterholz-Scharmbeck	Karl Schönemeier St.-Willehadus-Weg 4 27711 Osterholz-Scharmbeck
Jürgen Rönner Am Blumenkamp 35 27628 Wittstedt	Johann Beckmann Übern Berg 19 27711 Osterholz-Scharmbeck
Heinz-Bolko Schottke Mensingstr. 23a 27711 Osterholz-Scharmbeck	Hinrich Bühring Kampstr. 2a 27628 Bramstedt
Peter Wichmann Schillerstr. 14c 27711 Osterholz-Scharmbeck	Wolfgang Goltsche Stubbener Feld 18 27721 Ritterhude
Hans-Herbert Mühlmann Schumannstr. 71a 28790 Schwanewede	Volker Bauermeister Bockstr. 2 27616 Bokel

2. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses:

Am Freitag, den 15.09.2017, 8:30 Uhr, findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Osterholz Straße 23, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
 2. Verpflichtung der Beisitzer/innen und Schriftführer/in
 3. Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 59 (Untervefer) für die diesjährige Landtagswahl
 4. Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 60 (Osterholz) für die diesjährige Landtagswahl
- Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.08.2017

Der Kreiswahlleiter
gez. Lütjen

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Städte Achim und Verden (Aller), der Flecken
Langwedel und Ottersberg, der Gemeinde Oyten und der
Samtgemeinde Thedinghausen zur Bundestagswahl am
24. September 2017**

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Achim ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind nicht barrierefrei, jedoch rollstuhlgerecht.

Die Stadt Verden (Aller) ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind alle barrierefrei.

Der Flecken Langwedel ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind alle barrierefrei.

Der Flecken Ottersberg ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind alle barrierefrei.

Die Gemeinde Oyten ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Von den Wahlräumen sind mit Ausnahme der Wahlräume 001 und 002 (Bürgerzentrum), des Wahlraumes 004 (ev. Gemeindebüro), 008 (Schützenverein Sagehorn), 009 (Kindertagesstätte Sagehorn), 010 (Schaphusen) sowie des Wahlraumes 013 (Gasthaus am Steendam) alle barrierefrei.

Die Samtgemeinde Thedinghausen ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Von den Wahlräumen sind mit Ausnahme der Wahlräume 113-Holtum-Marsch, 115-Oiste, 120-Emtinghausen, 154-Thedinghausen I, 157-Dibbersen-Donnerstedt, 158-Eißel und 160-Horstedt barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Kreishaus des Landkreises Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von den Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die

Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In dem Wahlbezirk 012 (Meyerdamm) in der Gemeinde Oyten wird eine **repräsentative Wahlstatistik** durchgeführt. Mit Hilfe dieser repräsentativen Wahlstatistik soll die Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl nach Wählergruppen (Geschlecht und Altersgruppen) ermittelt werden. Zu diesem Zweck wird im Wahllokal des Wahlbezirks 012 in der Gemeinde Oyten ausschließlich Stimmzettel für wahlstatistische Auszählungen verwendet, auf denen das

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

		Kfz-Zulassungsbehörde:		Führerscheinstelle:	
dienstags, donnerstags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr	montags und dienstags	7.30 – 15.00 Uhr	montags und freitags	8.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	14.00 – 16.00 Uhr	mittwochs und freitags	7.30 – 12.00 Uhr	und dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
		und donnerstags	7.30 – 18.00 Uhr	und donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Geschlecht und das Geburtsjahr (in 6 Altersgruppen) vermerkt ist.

Die Stimmzettel enthalten keine personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses daher ausgeschlossen.

Das Verfahren ist auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, geregelt und zugelassen.

Oyten, 28. August 2017

**Städte Achim und Verden (Aller)
Flecken Langwedel und Ottersberg
Gemeinde Oyten
Samtgemeinde Thedinghausen**

Bekanntmachung

zur 5. Sitzung des Schulausschusses am Montag, 04.09.2017, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 08.06.2017
5. Grundschule Uesen
hier: Freigabe der Vorplanung und der Finanzierung für die Erweiterung des Istbestandes zur Viertägigkeit und Ausbau zur Ganztagschule
6. Antrag Frau Silke Thomas, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, vom 13.03.2017 zur Nutzung von Office 365 ProPlus in Schulen
7. Einwohnerfragestunde

Achim, 23.08.2017

Stadt Achim
gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27
„Freiraumplanung Bestattungsinstitut Obernstraße 85“
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Freiraumplanung Bestattungsinstitut Obernstraße 85“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Achim, Gemarkung Achim, Flur 4, und umfasst Teile der Flurstücke 161/12 und 161/17 (rückwärtiger Bereich Obernstraße 85).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Freiraumplanung Bestattungsinstitut Obernstraße 85“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan werden während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr, dienstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zimmer 327, Obernstraße 38, 28832 Achim, ständig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die vollständigen Planunterlagen stehen auf der Internetseite www.achim.de auch als Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Achim, den 29.08.2017

Stadt Achim
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Heitzhausen

**Öffentliche Sitzung
des Ortrates Eitze**

Am Mittwoch, dem 06.09.2017, findet um 17:30 Uhr in Verden (Aller), Dorfgemeinschaftshaus Eitze, Eitzer Dorfstraße 24, Sitzungsraum, eine öffentliche Sitzung des Ortrates Eitze mit folgender **Tagesordnung** statt:

Vor und nach der Sitzung findet jeweils eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Fragestunde vor der Sitzung beginnt um 17:30 Uhr.

A. In öffentlicher Sitzung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
 - a) Ordnungsgemäße Ladung
 - b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Ortrates Eitze vom 17.05.2017
 3. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Ortrates Eitze vom 31.05.2017
- I. Mitteilungen der Verwaltung:
I.1 Information zum Aktionsplan Inklusion
II. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen:
II.1 Benennung eines Mitglieds für den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Goh-Bach
III. Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses:
III.1 Nutzungskonzept für den Alleruferweg-Entwicklung und Aufwertung der Kulturlandschaft entlang dem Alleruferweg; Antrag 192/2016/3/
IV. Angelegenheiten des Ortrates Eitze:
IV.1 Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
V. Anfragen und Anregungen:

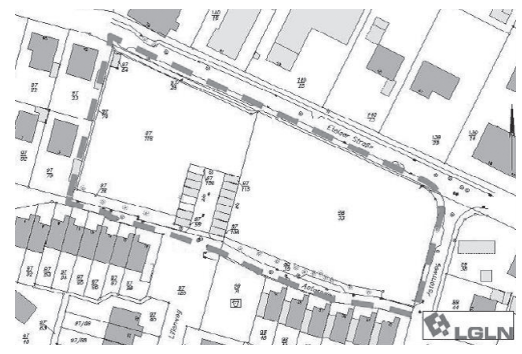
Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“,
3. Änderung in Langwedel-Etelsen**

Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“ beschlossen. Der Rat des Fleckens Langwedel hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“ mit Begründung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Paschkeberg-Erweiterung“ befindet sich im Ortsteil Etelsen, südlich der „Etelser Straße“ im Bereich zwischen den Hausnummern 42 und 62 und umfasst die dortige Freifläche mit dem Garagenhof bis an den Lilienweg. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der vorgenannte Bauleitplan mit Begründung liegt in der Zeit vom **12. September 2017 bis zum 12. Oktober 2017** im Rathaus des Fleckens Langwedel, Bauamt, Zimmer 23, Große Str. 1, 27299 Langwedel während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Langwedel unter www.langwedel.de (Pfad: Leben in der Gemeinde - Bauen und Wohnen - Bauleitplanung) zur Einsichtnahme bereit. Während dieser Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Langwedel, Große Str. 1, 27299 Langwedel vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langwedel, den 30. August 2017

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

zur 6. Sitzung des Ortrates Ottersberg am 06.09.2017 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortrates Ottersberg vom 22.03.2017.
- 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortrates Ottersberg vom 16.08.2017.
- 3 17/0183
Umgestaltung des Schulvorplatzes
Weiteres Vorgehen
- 4 17/0128
Antrag auf Aufstellung einer Bauleitplanung für das Flurstück 235/5, Flur 4, Gemarkung Ottersberg (Lange Str. 31 a)
- 5 17/0126
Anordnung von „Tempo 30“ an Durchgangsstraßen vor Schulen, Kindertagesstätten und Seniorenheimen
Antrag der SPD-Fraktion Ottersberg vom 03.03.2017
- 6 17/0167
Antrag des Ratsmitgliedes Jürgen Baumgartner auf Beratung zum Aufstellen von Hundetoiletten
- 7 17/0184
Ausgestaltung des Caravan-Stellplatzes am Otterbad
- 8 17/0185
Verkehrsplanung; Umgestaltung von Knotenpunkten
Sachstandsbericht
- 9 Mitteilung der Verwaltung
- 10 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 11 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Ortschaft Fischerhude

**Erhaltungssatzung „Ortskern Fischerhude“ und
Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in
der Ortschaft Fischerhude (Gestaltungssatzung Fischerhude)**

Öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 84 Abs. 4 Nds. Bauordnung (NBauO)

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 den Entwürfen der Erhaltungssatzung „Ortskern Fischerhude“ sowie der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Ortschaft Fischerhude (Gestaltungssatzung Fischerhude) zugestimmt und die öffentlichen Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Erhaltungssatzung „Ortskern Fischerhude“ sowie der Gestaltungssatzung Fischerhude liegt in der Ortschaft Fischerhude. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht. Ausgenommen von der Geltung der Erhaltungssatzung sind die rot markierten Flurstücke.



Die Entwürfe der Erhaltungssatzung „Ortskern Fischerhude“ sowie der Gestaltungssatzung Fischerhude und die Entwurfs-Begründungen liegen in der Zeit von **Montag, den 11. September 2017 bis einschließlich Freitag, den 13. Oktober 2017** in der Gemeindeverwaltung im Rathaus – Fachbereich Bauen und Wohnen - in Ottersberg, Grüne Straße 24, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Interessierte Stellungnahmen zu den Entwürfen und den Entwurfs-Begründungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Flecken Ottersberg abgeben.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.ottersberg.de (Rubrik: Bauen und Wirtschaft) zur Einsichtnahme bereit.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Hinweise: Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erhaltungssatzung „Ortskern Fischerhude“ sowie über die Gestaltungssatzung Fischerhude unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ottersberg, 29.08.2017

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Hofmann

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 06.09.2017, findet um 19:30 Uhr im Sitzungsraum, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen statt.

Tagesordnung

Regularien

7. Jahresabschluss 2016 - Rechnungsergebnisse
8. Zwischenbericht Haushaltsjahr 2017
9. Änderung der Hundesteuersatzung
10. Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2014
 - Feststellung des Ergebnisses
 - Verwendung des Ergebnisüberschusses
 - Entlastung des Bürgermeisters

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Oyten, den 30.08.2017

Gemeinde Oyten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

zur 10. Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am Donnerstag, 07.09.2017, 19:30 Uhr, des Gasthofes Niedersachsen, Großer Saal.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am 17.08.2017
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
5. Umbau Erdgeschoss Schulstr. 5 (ehemaliges Schulgebäude) in eine Krippen- und Kindergartengruppe der Lebenshilfe Verden e.V.
6. Antrag der UBL Fraktion in der Gemeinde The-

dinghausen auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h zwischen der Syker Straße und der Braunschweiger Straße

7. Aufstellung eines Verkehrszeichens 274-50 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“ auf der „Ahsener Straße“ (K 62)
8. Aufstellung eines Verkehrszeichens 234-50 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“ auf Gemeindestraße „Am Adeligen Holze“
9. Antrag auf Aufstellung weiterer Trimmgeräte im Baumpark
10. Antrag auf Umbenennung eines Straßenteilstückes – Heesenweg in Beppen
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
12. Mitteilungen und Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

Thedinghausen, den 28.08.2017

Gemeinde Thedinghausen
Der Gemeindedirektor
gez. Hesse

Jahresabschluss 2016 der A2O – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten

Öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) i.V.m. den §§ 147 und 157 NKomVG über den Jahresabschluss 2016.

- I. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat nach dem abschließenden Ergebnis der Jahresabschlussprüfung der A2O für das Wirtschaftsjahr 2016 am 27.07.2017 folgende Bestätigung erteilt:

„Bestätigungsvermerk:

Die A2O erzielte im Geschäftsjahr 2016 keine Umsatzerlöse. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

- II. Der Verwaltungsrat der A2O hat in der Sitzung am 10.08.2017 die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 beschlossen. Ferner wurde vom Verwaltungsrat die Entlastung des Verwaltungsratsvorsitzenden beschlossen.
- III. Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 10.08.2017 ferner den Beschluss gefasst, dass der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2016 in Höhe von 15.613,38 € auf die Jahresrechnung 2017 vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom 04.09. bis 12.09.2017 bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten, Zimmer 5 während der Dienststunden Mo. bis Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr u. Do. von 15:00 bis 17:30 Uhr öffentlich aus.

Ottersberg, 28. August 2017

A2O – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten
gez. Hofmann
Verwaltungsratsvorsitzender